



Neue Weiterbildungsordnung verabschiedet!

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat am 16. September 2022 die Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen beschlossen. Damit ist ein weiterer Meilenstein in der Umsetzung der neuen Aus- und Weiterbildung der Profession erreicht.

Die Weiterbildungsordnung folgt aus der Reform der beruflichen Qualifikation des Berufsstandes durch das seit September 2020 geltende Psychotherapeutengesetz. Wer Psychotherapeutin oder Psychotherapeut werden will, absolviert nach neuem Recht zunächst ein universitäres Masterstudium. Im Anschluss daran kann in einer staatlichen Prüfung die Approbation erworben werden. Eine fünfjährige Weiterbildung bildet die zweite Qualifizierungsphase. Ihr erfolgreicher Abschluss ist die Voraussetzung dafür, in einer eigenen Praxis Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung behandeln oder eigenverantwortlich in einem Krankenhaus arbeiten zu können.

„Mit dieser Struktur wird der Fehler der bisherigen Konstruktion überwunden, in der nach dem Studium ein zweiter Ausbildungsberuf erlernt werden musste“, betont Gerd Höhner, Präsident der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen. „Künftig ist die berufliche Qualifizierung von Psychotherapeutinnen

und Psychotherapeuten analog zu den anderen Heilberufen geregelt.“ Die Umsetzung der Weiterbildung ist Aufgabe der beruflichen Selbstverwaltung. Sie kann auf Grundlage der verabschiedeten Weiterbildungsordnung weiter vorangerieben werden.

Umfassende Qualifizierung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erwerben in ihrer Weiterbildung die Fachkompetenz in einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren. Zugleich spezialisieren sie sich für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, von Erwachsenen oder für neuropsychologische Psychotherapie, deren Feld die Behandlung von Menschen mit Hirnverletzungen und -erkrankungen ist. Zusätzlich können sich Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ihrer Weiterbildung in den Bereichen „Spezielle Psychotherapie bei Diabetes“, „Schmerzpsychotherapie“ und „Sozialmedizin“ qualifizieren oder ein weiteres Psychotherapieverfahren erlernen.

Mindestens zwei Jahre der Weiterbildung werden in der ambulanten Versorgung bei einer Weiterbildungsstätte absolviert. Weitere mindestens zwei Jahre finden im stationären Bereich statt. Dazu zählen psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser, aber auch beispielsweise Rehabilitationskliniken.

Das fünfte Jahr der Weiterbildung kann wahlweise auch im institutionellen Bereich geleistet werden, etwa in der Jugend- oder Suchthilfe, in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes oder in psychosozialen Fachberatungsstellen. „Es war der Profession bei der Konzeption der Weiterbildung ein wesentliches Anliegen, dass sowohl die ambulanten als auch die stationären Versorgungsanforderungen und fakultativ die des institutionellen Versorgungsbereichs einbezogen sind“, erläutert Gerd Höhner. „Dies wird der Breite der Tätigkeitsfelder gerecht, in denen psychotherapeutische Kompetenzen gebraucht und vermehrt gefragt werden.“

Flexible Arbeitsmodelle

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung sind in der Versorgung tätig. „Sie sind in dieser Zeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt und haben Anspruch auf ein angemessenes Gehalt“, stellt der Kammerpräsident heraus. „Mit dem bisherigen ‚Praktikantenstatus‘ von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung ist künftig Schluss.“ Theorievermittlung und Supervision zählen zur Arbeitszeit. Gefordert ist, dass die Weiterbildung die hauptberufliche Tätigkeit darstellt. Um den Beruf zum Beispiel mit Sorgearbeit oder wissenschaftlicher Qualifizierung vereinbaren zu können, ist es möglich, die Weiterbildung in Teilzeit zu absolvieren. Durchgeführt wird sie

Editorial

**Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,**

die Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen ist verabschiedet. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Zukunft der Profession zu gestalten. Der organisatorische Aufbau der Weiterbildung kann nun gezielt fortgesetzt werden, die Fragen der Finanzierung können – und müssen! – dabei konkret diskutiert und geklärt werden.

Ein Blick zurück verdeutlicht die historische Bedeutung des nun Erreichten: Die Mängel der Gesetzgebung von 1999 sind endlich ausgeräumt. Der Berufsstand ist nun für einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Qualifikation selbst

verantwortlich und in der Systematik der Aus- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte gleichgestellt. Die neue Aus- und Weiterbildungsstruktur wird der Breite des Berufsfeldes von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und den gewachsenen und weiter steigenden Anforderungen in der Versorgung gerecht.

Um die neue Ordnung mit Leben zu füllen, braucht es jetzt Kolleginnen und Kollegen, die sich als Weiterbildungsbefugte engagieren. Sie übernehmen damit die Verantwortung für die Leitung der Weiterbildung und leisten einen wesentlichen Beitrag zu der hochwertigen Qualifizierung unseres beruflichen Nachwuchses.

Herzlich, Ihr Gerd Höhner



Gerd Höhner



unter verantwortlicher Leitung von durch die Kammer akkreditierten Weiterbildungsbefugten an ebenfalls durch die Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätten. Die mündliche Abschlussprüfung wird von einer Prüfungskommission der Kammer abgenommen. Bei erfolgreich beendeter Weiterbildung lautet die Berufsbezeichnung in Zukunft „Fachpsychotherapeutin“ bzw. „Fachpsychotherapeut“.

Finanzierung sichern

Notwendig ist, die noch ausstehende Sicherung der Finanzierung der Weiterbildung zu regeln. „Politik und Kostenträger müssen sicherstellen, dass die Weiterbildung im ambulanten, im stationären und im institutionellen Bereich mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird“, mahnt Gerd Höhner an. „Nur durch eine gesetzlich abgesicherte Förderung wird es möglich sein, dass Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung eine angemessene Vergütung erhalten und der Betrieb der Weiterbildungsstätten gewährleistet ist.“

Mit der nun beschlossenen Weiterbildungsordnung könne man die hierfür notwendigen Schritte einleiten. „Es muss dafür gesorgt werden, dass der bestehende und wachsende Bedarf an psychotherapeutischen Leistungen auch in Zukunft gedeckt werden kann“, fordert der Kammerpräsident. „Dafür benötigen wir Strukturen, in denen kontinuierlich ausreichend Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihre Weiterbildung absolvieren und im Anschluss in der Versorgung tätig sein können.“

Infrastruktur aufbauen

Mit der Verabschiedung der Weiterbildungsordnung kann die benötigte Infrastruktur für die ambulante, stationäre und institutionelle Weiterbildung weiter aufgebaut und mit der Zeit gefestigt werden. Die ersten nach ihrem Studium approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können zeitnah die Weiterbildung anstreben. Eine vorrangige Aufgabe der Kammer ist es daher, sich um die Zulassung von Weiterbildungsstätten zu kümmern und Weiterbildungsbefugte zuzulassen, die sich verantwortlich für die Leitung der Weiterbildung zeichnen. Weitere zentrale Aufgaben der Kammer liegen im Bereich Informationsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit zu der neuen Aus- und Weiterbildung der Profession. Des Weiteren sind die administrativen Strukturen in der Kammer einzurichten.

„Vieles ist vorbereitet und steht in den Startlöchern, vieles ist noch zu tun“, fasst Gerd Höhner zusammen. „In der Summe liegt eine enorme Umsetzungsarbeit vor uns. Wir werden sie mit großem Elan angehen.“

Die von der Kammerversammlung verabschiedete Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen folgt inhaltlich der im November 2021 vom Deutschen Psychotherapeutentag (DPT) fertiggestellten Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO). Abweichungen in Form und Inhalt sind weitgehend rechtsförmlicher Natur oder ergeben sich aus dem Heilberufsgesetz NRW bzw. der Verhältnismäßigkeit. Die Weiterbildungsordnung muss im nächsten Schritt vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) Nordrhein-Westfalen freigegeben werden.

Struktur der psychotherapeutischen Notfallversorgung verbessern

Nach der Flutkatastrophe im Sommer 2021 stimmte sich die Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen mit diversen mit dem Katastrophenschutz befassten Behörden und Organisationen ab, um die Bereitstellung schnell benötigter Hilfsangebote zu unterstützen. Dabei zeigte sich, dass es an geeigneten Strukturen mangelt, die den Berufsstand mit seinen Kompetenzen und Angeboten in das interdisziplinäre Arbeitsfeld der Psychosozialen Notfallversorgung integrieren.

Die Kommission „Großschaden/ Notfallpsychotherapie“ der Kammer stellte jetzt einen „Entwurf für ein Konzept zur Notfallpsychotherapie in Großschadenslagen mit fünf und mehr Betroffenen“ fertig. Sie schlägt darin einen definierten Einbezug von an der Notfallpsychotherapie interessierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in die Struktur der Psychosozialen Notfallversorgung vor und zeigt auf, welchen Beitrag sie akut und im weiteren Verlauf nach einer Großschadenslage leisten können.

Der auf www.ptk-nrw.de in der Rubrik „Berufsstand“ veröffentlichte Konzeptentwurf unterscheidet dabei zwischen Notfallpsychotherapeutinnen und Notfallpsychotherapeuten sowie Leitenden Notfallpsychotherapeutinnen und Leitenden Notfallpsychotherapeuten. Die direkte Unterstützung

akut Geschädigter als Notfallpsychotherapeutin bzw. Notfallpsychotherapeut kann prinzipiell von allen daran interessierten Kammermitgliedern geleistet werden. Leitende Notfallpsychotherapeutinnen und Leitende Notfallpsychotherapeuten erfüllen darüber hinaus die Qualifikationsvoraussetzungen der ebenfalls auf www.ptk-nrw.de unter „Berufsstand“ verlinkten Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen. Die entsprechend qualifizierten Kammermitglieder werden gemäß eines Runderlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie von 2004 auf einer Liste geführt, die den Gesundheitsbehörden und Ministerien im Land auf Anfrage weitergeleitet werden kann.

Auf diesen Grundlagen soll in der Kammer eine notfallpsychotherapeutische Struktur für die Landespolitik etabliert werden, um für zukünftige Großschadenslagen gewappnet zu sein und den Berufsstand als Teil der Psychosozialen Notfallversorgung von Nordrhein-Westfalen einbringen zu können.

Appell an Interessierte

Kammermitglieder, die sich in der Notfallpsychotherapie engagieren möchten, können sich unter info@ptk-nrw.de in der Kammer melden. Angestrebt wird, das Zusammenwirken von Psychosozialer Notfallversorgung und psychotherapeutischer Erst- und Folgeversorgung im Land zu fördern. Dies wird erleichtert, wenn sich Ansprechpersonen in den Städten und Kommunen zur Verfügung stellen.

Impressum

Newsletter 3 | 2022

Herausgeber:
Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen
Willstätterstraße 10
40549 Düsseldorf

Tel. 02 11 52 28 47 - 0
Fax 02 11 52 28 47 - 15

E-Mail: info@ptk-nrw.de
Internet: www.ptk-nrw.de

V.i.S.d.P.: G. Höhner
Druck: Druckhaus Fischer +
Hammesfahr PrintPerfection
Erscheinungsweise: dreimal jährlich